

An die  
E-Control  
Rudolfplatz 13A  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Vorstands der E-Control über den Preis von durch die Ökostromabwicklungsstelle zuzuweisenden Herkunftsnachweise 2014 (Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2014); Begutachtung

Zum übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen wäre vornehmlich von der E-Control zu beurteilen.

## II. Zum Verordnungstext

### Allgemeines:

Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere die Legislativen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. [http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten)

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zum Titel:

Der Ausdruck „Herkunfts nachweise 2014“ wäre durch den Ausdruck „Herkunftsnachweisen 2014“ zu ersetzen. Alternativ könnte das Wort „von“ durch das Wort „der“ ersetzt werden.

Überdies sollte nach allgemeiner legislatischer Praxis im Klammerausdruck der Beistrich zwischen Kurztitel und Abkürzung durch einen Gedankenstrich ersetzt werden.

Zur Promulgationsklausel:

Der gängigen legislatischen Praxis folgend wäre die Promulgationsklausel folgendermaßen zu gestalten (vgl. die Beispiele bei LRL 109):

„Auf Grund des § 10 Abs. 12 des Ökostromgesetzes – ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, wird verordnet:“

Zu § 2:

Im Abs. 2 wäre der Ausdruck „BGBl II 476/2012“ durch den Ausdruck „BGBl. II Nr. 476/2012“ zu ersetzen.

11. November 2013  
Für den Bundeskanzler:  
SPORRER

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	L92kdZuBrNffKTEouXCfkY1AP1agLkKXvOMwDOQJkaC+jebgOfh5VyngeE2mwWpHga c0RsNtrihGU+QRJiUgH33Tw5JMTvBG4c9OysAqWfadq2KVxZYH/br/JPB8g9ZuhgStT xkuvf1ifsoBAxhqJxQgH8tRwmYgZer+AjVxZUm7fU5x2833TX4QvB1JsJbLFx3ObyHD CioDW8HXarl4mSja50YEKAU4ts+y/1/AOiuflisV9pYidgnAI9EjzO7h94wN6QArZsm SOMFUFONroFGrwMOBYnbhhdsk/INo0AU9/izD//goncCCZsOWJ+YpcOOiEJNPbhCOYQ v6TmQOA==	
	Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-11-12T07:17:04+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	